

**Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen  
sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen  
vom 07.09.2021**

Aufgrund des § 38 des Landesbesoldungsgesetzes (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 309) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. Dezember 2017 (GVOBl., S. 587) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat vom 24. Juni 2021, in Einvernehmen mit dem Hochschulrat, gemäß Beschluss des Hochschulrats vom 24. Juni 2021, folgende Satzung.

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Professores sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Die Satzung gilt ebenso für Professores im Angestelltenverhältnis, die in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden.

**§ 3**

**Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen**

- (1) Die Regelungen dieser Satzung stehen unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (2) Soll eine Professorin oder ein Professor Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 LBVO von insgesamt mehr als 34 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes erhalten, kann der 34 vom Hundert überschießende Anteil nur befristet für drei Jahre gewährt werden.
- (3) Nach § 32 Absatz 2 SHBesG nehmen die Leistungsbezüge an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Das Präsidium berichtet dem Senat einmal jährlich in der Dezember-Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung über die Anzahl der Vergabefälle sowie über die Höhe. Die Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeben sich aus den jeweiligen Stufenzugehörigkeiten, die dem Senat ebenfalls mitgeteilt werden. Ebenso berichtet das Präsidium dem Senat jährlich in der Dezember-Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung über die gewährten Einmalzahlungen.

## **§ 4**

### **Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Wer von einer anderen Hochschule kommt und bereits einen Leistungsbezug gewährt bekommen hat, kann einen unwiderruflichen Berufungs-Leistungsbezug bis zur gleichen Höhe, aber nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 2 erhalten.
- (2) Personen, die aus Bereichen außerhalb von Hochschulen gewonnen werden sollen, kann in Ausnahmefällen, wenn es der Profilbildung des Fachbereichs oder dem Interesse der Hochschule dient, ebenfalls ein unwiderruflicher Berufungs-Leistungsbezug gewährt werden. Die in Absatz 1 genannte Höchstgrenze gilt auch in diesen Fällen.
- (3) Aus Anlass eines Rufes einer anderen Hochschule oder eines Einstellungsangebots eines anderen Arbeitgebers kann das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass ohne Befristung bis zu 5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 2 als monatlicher Bleibe-Leistungsbezug gewähren.

## **§ 5**

### **Regelmäßige Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Zusätzlich zu Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen können Professores auf Antrag Leistungsbezüge gewährt werden für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in den letzten fünf Jahren erbracht worden sind (besondere Leistungsbezüge). In Ausnahmefällen, insbesondere bei Unterbrechungen der Tätigkeit aus wichtigem Grund, können auch Leistungen berücksichtigt werden, die länger als 5 Jahre zurückliegen, solange die Leistungen an der Fachhochschule Kiel insgesamt über einen Zeitraum von 5 Jahren erbracht wurden.
- (2) Die besonderen Leistungsbezüge werden zum 1.12. eines Jahres vergeben. Ein Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs ist von den Professores schriftlich bis zum 31.5. eines Jahres über das Dekanat an das Präsidium zu stellen. Der Antrag ist unter Darlegung der Leistungen zu begründen und bei der Dekanin oder bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan wird über den Antrag mit einer dafür eingesetzten Fachbereichskommission beraten und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs eine Empfehlung an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleiten. Die Fachbereiche regeln die Zusammensetzung der Kommission, die Prodekaninnen oder Prodekanen und eine Studierende oder ein Studierender sind gesetzte Mitglieder. Das Präsidium entscheidet über die Bewertung sowie über die Höhe des Leistungsbezugs.

(3) Die Leistungsbezüge werden nebeneinanderstehend in fünf Leistungsstufen gewährt:

- a. 1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
- b. 2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
- c. 3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
- d. 4. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
- e. 5. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

(4) Die Vergabe der jeweiligen Stufen der Leistungsbezüge nach Abs. 3 richten sich nach der Anlage 1.

(5) Für ab Inkrafttreten dieser Satzung neu berufene Professorinnen, die einen Berufsleistungsbezug nach § 4 Abs. 1 erhalten haben, legt das Präsidium die Einstiegs-Leistungsstufe für die zu erfüllenden Kriterien nach Anlage 1 der Satzung unter Berücksichtigung der Berufserfahrung abweichend fest. Danach können für die Vergabe der Leistungsbezüge die Kriterien

- a. der 2. Stufe bei bis zu zehn Jahren Berufserfahrung an einer Hochschule als Professorin oder als Professor
- b. der 3. Stufe bei bis zu fünfzehn Jahren Berufserfahrung an einer Hochschule als Professorin oder als Professor

nach Anlage 1 der Satzung herangezogen werden.

(6) Die Einstiegs-Leistungsstufe für ab Inkrafttreten dieser Satzung neu berufene Professorinnen, die nach § 4 Abs. 2 wegen besonderer beruflicher Leistungen einen Berufsleistungsbezug erhalten haben, legt das Präsidium unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen, abweichend auf die Stufen 2 oder 3 fest.

(7) Eine Ausnahme von Absatz 3 gilt auch für Professorinnen, die nicht unter die Absätze 5 und 6 fallen, die aber zwischen 2005 und 2013 berufen wurden und eine Zusage über einen 4 mal 5 v. H. gestuften Berufsleistungsbezug (alle 5 Jahre 5 v. H. über einen Zeitraum von 20 Jahren) erhalten haben. Für diese knüpft das Präsidium einmalig die Gewährung weiterer Leistungsbezüge an die Erfüllung der Leistungskriterien der jeweils nächst höheren Stufe. Die Professorinnen sind rechtzeitig, mindestens aber 3 Jahre vor Erreichung der nächsten Stufe hierüber zu unterrichten.

(8) Abweichend von Absatz 3 kann in Ausnahmefällen der Leistungsbezug einmalig erhöht, höchstens jedoch verdoppelt, werden. Dies gilt für Professorinnen, die im Zeitraum zwischen dem 01.10.2012 und dem 01.10.2021 an die Fachhochschule berufen wurden, und keine oder nur niedrige

Berufungs-Leistungsbezüge erhalten haben und Leistungen nachweisen, die die Kriterien einer höheren Stufe erfüllen. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

- (9) Die besonderen Leistungsbezüge der jeweiligen Stufe werden als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben. Wird die Stufe im nächsten Verfahren bestätigt oder die nächste Stufe vergeben, so wird der im vergangenen Verfahren gewährte besondere Leistungsbezug unbefristet weiter gewährt. Die vorzeitige Entfristung des besonderen Leistungsbezuges eines Verfahren kann bereits nach zwei Jahren beantragt werden (gilt ab dem zweiten Vergabeverfahren).
- (10) Professores, deren Dienstverhältnis wegen der Übernahme eines Wahlamtes ruht oder die an eine andere Hochschule abgeordnet werden bzw. die beurlaubt sind, dürfen nicht benachteiligt werden. Ihre Rechte aus dieser Satzung werden gewahrt.

## **§ 6**

### **Einmalige Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Die Gewährung von Einmalzahlungen wird in der Regel an die Erreichung von zuvor vereinbarten Zielen geknüpft. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Präsidium von einer Zielvereinbarung absehen, insbesondere wenn es darum geht, zeitnah außergewöhnliche Leistungen zu honorieren.
- (2) Einmalzahlungen können bis zur Höhe eines monatlichen W 2-Grundgehaltes gezahlt werden.
- (3) Die Gewährung einer Einmalzahlung kann auch durch die Vertretungen der Studierendenschaft angeregt werden.

## **§ 7**

### **Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

- (1) Professores, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professores nicht übersteigen.
- (2) Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen werden monatlich für die Dauer des Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhabens durch das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

## **§ 8**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben befristet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Ende der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- (2) Der Vorschlag für die monatlichen Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Präsidentin oder des hauptamtlichen Präsidenten beträgt 40 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 3.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler erhält einen Funktionsleistungsbezug bis zu dem in Anlage 9 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Höchstbetrag. Die Höhe wird im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung von Dienstalter und Zahl der Amtsperioden vorgeschlagen.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung erhalten Professores, soweit sie nach W 2 oder W 3 besoldet werden, für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion, einen monatlichen Funktionsleistungsbezug nach Maßgabe folgender Tabelle:
  - Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 12,5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
  - Dekaninnen und Dekane 10 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
  - Prodekaninnen und Prodekane 5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
  - Vorsitzende der Prüfungsausschüsse 5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
- (5) Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung wegen der Wahrnehmung einer Funktion bleibt von der Zahlung eines Funktionsleistungsbezuges unberührt.

## **§ 9**

### **Härteklauseel**

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, der Betreuung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern erfolgt ist.

## **§ 10**

### **Schlichtung**

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids des Präsidiums die Schlichtungsstelle anzurufen, wenn die Entscheidung des Präsidiums von ihrem oder seinem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach § 5 dieser Satzung abweicht und eine andere Einstufung erfolgt. Die Anrufung der Schlichtungsstelle gilt als Widerspruch gemäß §§ 68 ff. VwGO. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ruht das förmliche Rechtsbehelfsverfahren.

- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professores (darunter mindestens eine Professorin) der Hochschule. Eine Person soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Vorher soll sie die Antragstellerin oder den Antragsteller und das Präsidium anhören und in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Hochschule. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 11 Übergangsvorschrift**

Nach dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung beginnt eine Übergangsfrist für diejenigen Professores, die im Zeitraum vom 2020 bis 2024 einen Leistungsbezug gemäß § 5 zu erhalten haben. Diese haben die Möglichkeit zu wählen, ob die Kriterien gem. Anlage 1 oder ob die Kriterien gem. Anlage 2 dieser Satzung zur Anwendung kommen sollen.

Wenn die Kriterien der Anlage 2 zur Anwendung kommen gilt, dass bis zu 100 Punkte vergeben werden können. Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der zu beurteilenden Person mit weniger als 67 Punkten bewertet werden.

### **§ 12 Schlussvorschriften**

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält spätestens sechs Monate nach Ablauf der Antragsfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags mit den nach Maßgabe dieser Satzung notwendigen Begründungen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, Gewährungszeitraum und Ruhegehaltfähigkeit mitzuteilen sowie die Feststellung, dass die gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung sowie die Anlage tritt mit Wirkung vom 01. 09. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 03. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2019, (NBl. HS MBWK Schl. 1/2019, S. 8) außer Kraft. Die Anlage der Satzung vom 03. April 2018 tritt Ende 2024 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 7 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 07.09.2021 erteilt.

Kiel, den 07.09.2021  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen  
- Der Präsident -

## Anlage 1

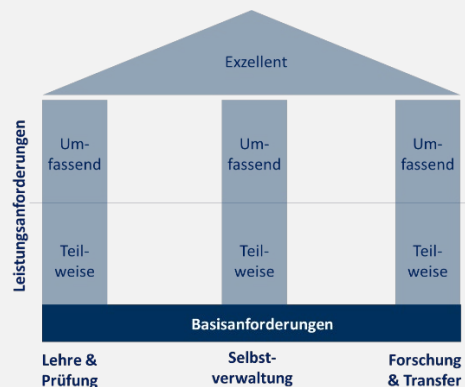
BEREICHE	BASISANFORDERUNGEN	LEISTUNGSANFORDERUNGEN (teilweise/umfassend/exzellente)
<b>Lehre und Prüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen und deren Durchführung inkl. Evaluation</li> <li>- Gute Betreuung der Studierenden, z.B. im Rahmen von regelmäßigen Sprechstunden</li> <li>- Termingerechtes Bewerten von Prüfungsleistungen</li> <li>- Übernahme der Betreuung von Praktikanten, Projekt- und Abschlussarbeiten</li> <li>- Begleitung der eigenen Lehrveranstaltungen durch LMS-Module</li> <li>- Aktualisierung der eigenen Webseite</li> <li>- Gender- und diversitätssensible Lehre</li> <li>- Eigene didaktische Weiterbildung, insbesondere Teilnahme an den Inside- und ZLL-Veranstaltungen (v.a. in 1. Stufe)</li> </ul>	<p>Nachgewiesene Lehr- und Prüfungsstärke z.B. durch inhaltliche und didaktische (Weiter-)Entwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen inkl. Prüfungsformen, überdurchschnittliches Studierenden-Feedback z.B. durch Evaluationen, überdurchschnittliche Lehr- und Prüfungsbelastung, überdurchschnittliche Beteiligung an der Digitalisierung von Lehre und Prüfung, aktive Mitgestaltung von Lehre auf Modulebene, z.B. Übernahme von Modulverantwortungen oder Betreuung von Lehrbeauftragten, fachbereichs- oder hochschulübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von z.B. IDW, Modulen, Projekten oder Abschlussarbeiten, besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über Lehrverpflichtung und Weiterbildung innerhalb des Deputates hinausgehen, z.B. Exkursionen, Übernahme von englischsprachigen Lehrveranstaltungen, Teaching Staff Mobility oder Gewinnen von (externen) Lehrpreisen</p>
<b>Selbstverwaltung</b>	<p>Nachgewiesene grundsätzliche Beteiligung an der Selbstverwaltung, z.B. durch regelmäßige Teilnahme an hochschulweiten und fachbereichsinternen Veranstaltungen, z.B. Dienstversammlungen, Arbeitsgruppen, Strategieworkshops, Erstsemesterbegrüßungen und Verabschiedungen, Berufungskommissionen, etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachgewiesene überdurchschnittliche Beteiligung an der Selbstverwaltung z.B. durch besonders engagierte Ausübung der übernommenen Ämter, z.B. Vorsitz von Berufungskommissionen und Arbeitsgruppen etc., das Engagement ist insbesondere bei den Ämtern darzulegen, für die es bereits Anreize, z.B. in Form von SWS gibt <b>und</b></li> <li>- Nachgewiesener maßgeblicher Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachbereichs oder Hochschule z.B. durch Mitwirkung bei Umgestaltungen der Studienangebote, Erstsemesterrekrutierung, überdurchschnittliche Beteiligung an Kommissionen und Arbeitsgruppen, etc.</li> </ul>
<b>Forschung, Wissens- und Praxistransfer</b>	<p>Nachgewiesene Beteiligung an Forschung, Wissens- und Technologietransfer bzw. Public Outreach, z.B. ungerankte Publikationen, Vorträge in Facharbeitskreisen, Mitwirkung in externen Gremien und Arbeitskreisen, regelmäßige Teilnahme an Konferenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachgewiesene Forschungsstärke, z.B. Anzahl Publikationen, gewichtet nach Qualität des Publikationsorgans bzw. der Konferenz, Herausgeberschaften, Begutachtung, Patente und andere Schutzrechte, Betreuung von Promotionen, Forschungspreise, Drittmittelprojekte, etc. <b>oder</b></li> <li>- Nachgewiesene Transferstärke, z.B. Transfer- und Drittmittelprojekte, Organisation von Konferenzen/Tagungen, Begutachtung, Transferpreise, etc. (ausgenommen sind ausschließlich in Nebentätigkeit durchgeführte Projekte)</li> </ul>

## 1. STUFE (NACH 5 JAHREN)

**Erfüllung aller Basisanforderungen aus den drei Bereichen**

- **Lehre und Prüfung**
- **Selbstverwaltung sowie**
- **Forschung, Wissens- und Praxistransfer**

**Leistungszeitraum:**  
Jahre 0 bis 5



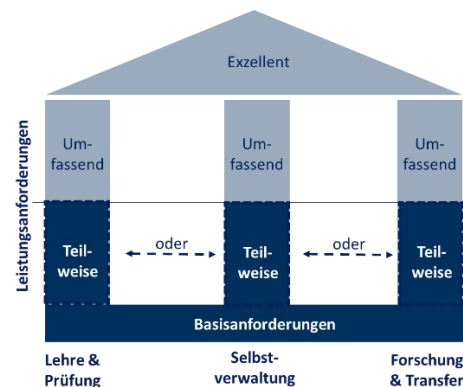
## 2. STUFE (NACH 10 JAHREN)

**Erfüllung aller Basisanforderungen aus den drei Bereichen**

- Lehre und Prüfung
- Selbstverwaltung sowie
- Forschung, Wissens- und Praxistransfer

**zzgl. teilweise Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem selbst gewählten Bereich**

**Leistungszeitraum:**  
Jahre 5 bis 10



## 3. STUFE (NACH 15 JAHREN) 4. STUFE (NACH 20 JAHREN)

**Erfüllung aller Basisanforderungen aus den drei Bereichen**

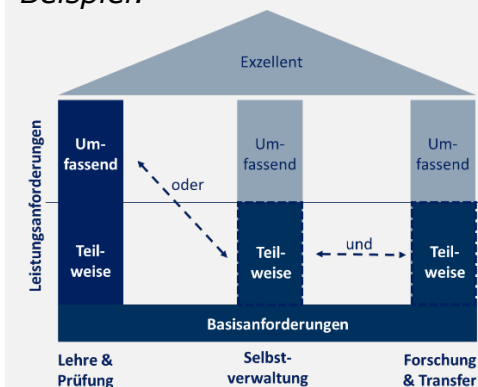
- Lehre und Prüfung
- Selbstverwaltung sowie
- Forschung, Wissens- und Praxistransfer

**zzgl.**

- **umfassende Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem selbst gewählten Bereich**  
oder
- **teilweise Erfüllung in zwei selbst gewählten Bereichen**

**Leistungszeitraum 3. Stufe:**  
Jahre 10 bis 15  
**Leistungszeitraum 4. Stufe:**  
Jahre 15 bis 20

*Beispiel:*



## 5. STUFE (NACH 25 JAHREN)

**Erfüllung aller Basisanforderungen aus den drei Bereichen**

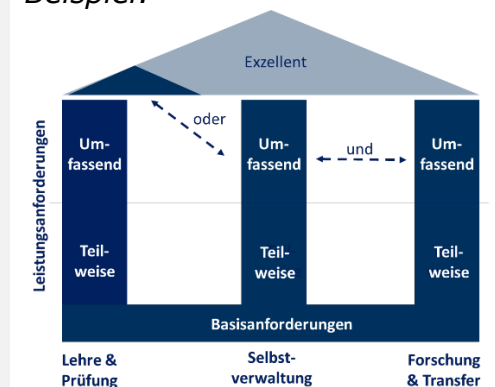
- Lehre und Prüfung
- Selbstverwaltung sowie
- Forschung, Wissens- und Praxistransfer

**zzgl.**

- **exzellente Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem selbst gewählten Bereich**  
oder
- **umfassende Erfüllung in zwei selbst gewählten Bereichen**

**Leistungszeitraum:**  
Jahre 20 bis 25

*Beispiel:*





# Zusammenfassung des Kriterienkatalogs

Erwartung	Meßgröße	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Inhaltliche und formal strukturierte Lehrveranstaltungen	Evaluationen der letzten Semester. Punktabzüge bei unterdurchschnittlicher Performance	10	10	9	9	9
Mitwirkung an den Interdisziplinären Wochen	im Durchschnitt mindestens 1 ECTS-Punkt oder 2 Veranstaltungen pro Studienjahr	7	7	6	6	6
Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben	Beurteilung nach Ermessen der Kommission	5	5	4	4	4
Betreuung von durchschnittlich mindestens vier Abschlussarbeiten pro Semester	Bei Teilerreichung werden die Prozentpunkte gequotelt.	7	7	6	6	6
Erreichbarkeit für Studierende	Wie wird die Erreichbarkeit sichergestellt? Feste Sprechzeiten, Open door policy, virtuell? Beurteilung nach Ermessen der Kommission	7	7	6	6	6
Gender- und diversitätsensible Lehre	Gab es Beschwerden? Wie sehen die Beurteilungen in den regelmäßigen Evaluationen zu diesem Punkt aus? Beurteilung nach Ermessen der Kommission	7	6	5	5	5
Mitwirkung an der Digitalisierung der Lehre	z.B. Einsatz von Moodle.	7	7	7	6	6
Konkrete Beiträge zur Umsetzung der Leitsätze	Beurteilung nach Ermessen der Kommission	5	5	5	4	4
Pflege der persönlichen Internetseite	Augenscheinnahme	5	4	3	3	3
Mitwirkung an externen Kommissionen oder Übernahme von Aufträgen zum Wohle der Hochschule	Welche Aktivitäten gibt es? Beurteilung nach Ermessen der Kommission		4	4	4	3
Ausrichtung von mindestens einer Fachtagung	Erwartung erfüllt? Ja/nein			4	3	3
Besuch von mindestens zehn didaktischen Fortbildungsveranstaltungen (INSIDE TEACH), davon mindestens vier in den ersten beiden Jahren	Erwartung erfüllt? Ja/nein	10				
Antrittsvorlesung (INSIDE SHOW)	Erwartung erfüllt? Ja/nein	10				
Mindestens zehn Teilnahmen an INSIDE DATE (Jour fixe für Neuberufene)	Erwartung erfüllt? Ja/nein	10				
Fachspezifische Fort- und Weiterbildung	Selbstauskunft. Beurteilung nach Ermessen der Kommission		5	6	7	7
Besuch von mindestens zehn didaktischen Fortbildungsveranstaltungen (INSIDE TEACH)	Erwartung erfüllt? Ja/nein		6	5	5	3
Unterstützung von Neuberufenen/LfbA/Lehrbeauftragten	Selbstauskunft. Beurteilung nach Ermessen der Kommission		5	5	5	5
Mitarbeit in der Selbstverwaltung	welche Ämter wurden übernommen. Mitgliedschaft in Konvent, Senat und deren Ausschüssen (nicht nur als Stellvertr.)		7	7	7	5
Frei zu wählende Leistung: Wissenstransfer, Forschung usw.	Überobligatorische Leistungen, zB: Projekte, Internationalisierung, Online-Module erstellt, Interdisziplinäre Aktivitäten usw. Beurteilung nach Ermessen der Kommission	10	15	18	20	25
<b>Summe</b>		100	100	100	100	100
<b>Lehre</b>						
<b>Vertretung der Hochschule nach innen und außen</b>						
<b>Eigene Fort- und Weiterbildung</b>						
<b>Selbstverwaltung</b>						

## Anlage 2